

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Band: 101 (2003)

Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anlagen, die allmählich zunehmende Immissionen verursachen, grundsätzlich von der am 1. Januar 1985 bestehenden Belastung aus. Das Bundesgericht hat die Frage, ob eine an diesem Datum bereits bestehende Anlage infolge baulicher oder betrieblicher Änderungen als neue Anlage zu behandeln sei, bisher stets auf Grund einer funktionalen Betrachtungsweise entschieden und die Frage nur bejaht, wenn die Änderung der Anlage mit einem Charakterwandel verbunden war. Der umstrittene, 1971/72 eröffnete Autobahnabschnitt war nun seit jeher stark belastet. Er wurde bisher weder um- noch ausgebaut und keiner Funktionsänderung unterworfen. Das vorliegende Projekt führt weder zu einer Mehrkapazität noch zu einer Benützungänderung. Die einzige betriebliche Änderung liegt in der kontinuierlichen Zunahme von Verkehr und Lärm. Die Belastung zur Zeit des Inkrafttretens des Umweltschutzgesetzes ist nicht mehr feststellbar, hat aber damals mit Sicherheit bereits die Planungswerte, möglicherweise aber auch die Immissionsgrenzwerte überschritten. Das Bundesgericht schloss daraus, dass bei nachträglicher Änderung bzw. Sanierung nicht verlangt werden kann, dass die Planungswerte eingehalten würden. Eine andere Auffassung rechtfertigte sich schon im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 und

3 LSV nicht, wonach die mit wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen verbundene Mehrbeanspruchung einer bestehenden Verkehrsanlage als wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage gilt, bei welcher (lediglich) die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Das Begehren der Gemeinde, es müssten wegen der Immissionszunahme die für neue Anlagen geltenden Bestimmungen zum Zuge kommen und das Projekt auf der Grundlage von Art. 25 des Umweltschutzgesetzes (USG) geprüft werden, stiess so ins Leere.

Die Rolle des Kostenpunktes

Die Gemeinde meinte noch, es sei rechtswidrig, beim Entscheid über Erleichterungen finanzielle Argumente in die Waagschale zu werfen. Zu Unrecht sei das Überdeckungsprojekt als unverhältnismässig beurteilt worden. Das Bundesgericht betonte aber, ob für eine Verkehrsanlage Erleichterungen zu gewähren oder zusätzlicher Lärmschutz anzuordnen seien, beurteile sich nach Art. 17 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 USG im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Art. 14 Buchstabe a LSV zieht das Kostenelement ausdrücklich in Betracht. Vergleiche der Ge-

meinde mit billigeren Überdeckungen von – anders als hier – in Einschnitten verlaufenden Trassees oder mit Schätzungen für nur teilweise Überdeckung eigneten sich nicht dazu, die verlangte Gesamtüberbauung kostengünstiger erscheinen zu lassen. Die Anfechtung des Befunds, das Anliegen sei unverhältnismässig, versagte deshalb, selbst wenn man einräumt, dass die Erhöhung der Schallschutzwände einen empfindlichen Eingriff ins Ortsbild bedeutet. Eine Überdeckung ergäbe eine bessere Eingliederung in dieses, ist aber 1994 in einer Projektstudie der Gemeinde ausdrücklich als «unerwünschter Eingriff in die intakte Flusslandschaft» abgelehnt worden.

Da das Verfahren als enteignungsrechtliche Einsprache im Sinne der Spezialregel von Art. 7 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes zu betrachten war, hatte trotz der Abweisung der Beschwerde der Gemeinde der Kanton als Werkeigentümer die Verfahrenskosten zu tragen. Die Parteischädigung an die Gemeinde wurde freilich gekürzt. (Nicht zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 1E.15/2001 vom 21. Mai 2002.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

**Bitte
vormerken:
VPK 5/2003**

GIS-Sonderausgabe

